

**Benutzungsordnung**  
**für die Edelsteinminen im Steinkaulenberg Idar-Oberstein**  
**vom 11. März 1981,**  
**letzte Änderung vom 31.01.2001**

**Benutzungsordnung**  
**für die Edelsteinminen im Steinkaulenberg Idar-Oberstein**  
**vom 11. März 1981**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die ehemaligen Achatfundstätten im Steinkaulenberg werden von der Stadt Idar-Oberstein als technisches Museum, bestehend aus

- a) Besucherstollen
- b) Erforschungsanlagen (Erforschungsstollen, Schienenanlage, Klopftische)

betrieben.

**§ 2**  
**Öffnungszeiten**

Jährlich: vom 15. März bis 15. November

Täglich a) Besucherstollen von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
b) Erforschungsanlagen

werktags Gruppe 1 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Gruppe 2 von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Geringfügige Zeitverschiebungen bleiben im Einzelfall dem Aufsichtspersonal (städtische Bedienstete oder Beauftragte) vorbehalten.

**§ 3**  
**Personenkreis**

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, die Edelsteinminen im Steinkaulenberg zu betreten. Ein Anspruch besteht nicht. Insbesondere Geschäftsunfähige oder sonstige in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen dürfen nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Aufsichtsperson die Stollenanlagen betreten. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch diese Person verantwortlich.

Der Zutritt zu den Erforschungsanlagen ist Kindern unter 6 Jahren in keinem Fall gestattet.

**§ 4**  
**Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

Vor dem Betreten der Stollenanlagen wird von dem Aufsichtspersonal (städtische Bedienstete oder Beauftragte) ein Schutzhelm zur Verfügung gestellt. Der Helm ist während des gesamten Aufenthaltes in den Stollenanlagen aufzubehalten.

Auf Wunsch kann eine Schutzjacke kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Brech- und Klopffwerkzeuge (Hammer, Meißel u. ä.) sind vor Betreten der Stollenanlage beim Aufsichtspersonal zu hinterlegen. Die Mitnahme kann die Ausweisung aus den Stollenanlagen zur Folge haben.

## § 5

### **Verhalten in den Stollenanlagen**

1. Das Betreten der Stollenanlagen ist nur nach Vorzeigen einer gültigen Eintrittskarte zulässig, nachdem Aufsichtspersonal die Führung übernommen hat. Den Anweisungen des Aufsichtspersonal ist in jedem Fall Folge zu leisten.
2. Im Besucherstollen ist das Verlassen der befestigten Wege sowie das Berühren der im Muttergestein befindlichen Edelsteine nicht gestattet. Im Interesse aller Besucher wird während der Führung um Ruhe gebeten.

## § 6 \*)

### **Erforschungsanlagen, Betriebsablauf**

Der Zutritt der Erforschungsanlage ist nur in Gruppen von mindestens 2 und maximal 6 Personen gestattet. Die Gruppe wird durch Aufsichtspersonal in den Betriebsablauf eingewiesen. Die Benutzungszeit beträgt maximal 3 Stunden. Alle Arbeiten im Stollen sind nur mit dem vom Aufsichtspersonal bereitgestellten Werkzeug zulässig. Der Gebrauch von eigenem Werkzeug ist nicht gestattet.

Die Lore bzw. der Schiebekarren darf nur mit Abraum (losem Gestein) gefüllt werden. Das Abklopfen von Muttergestein ist streng verboten.

#### a) Erforschungsstollen

Durch ein Hupzeichen kann Aufsichtspersonal herbeigerufen werden. Ausführungssignale für den Förderbetrieb durch den Haspel dürfen von Besuchern nicht gegeben werden (siehe auch diesbezüglich angebrachte Hinweisschilder im Grubenbetrieb). Die Bedienung der Lore über die Seilwinde ist ausschließlich dem Aufsichtspersonal vorbehalten.

#### b) Schürfstollen

Der Schiebekarren ist nach Möglichkeit gleichmäßig zu beladen. Das Ladegewicht sollte auf die jeweilige Person abgestimmt sein. Beim Hinausfahren sind unbedingt die hierfür vorgesehenen und befestigten Wege einzuhalten.

Das vorhandene Gestein ist aus der Lore bzw. dem Schiebekarren zu entfernen und kann auf den vorhandenen Steinklopftischen untersucht und bearbeitet werden. Die gefundenen Mineralien gehen in das Eigentum der Gruppe über. Der nicht verwendete Abraum ist in die dafür vorhandene Böschung zu schütten. Dieser Vorgang einschließlich des Rücktransports der Lore bzw. des Schiebekarrens kann im Rahmen der vorgegebenen Zeit beliebig oft wiederholt werden.

Erkennbare Veränderungen im Berg (Muttergestein) sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden. Gegebenenfalls ist der Stollen sofort zu verlassen.

Die Missachtung von Anweisungen des Aufsichtspersonals und Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen haben die sofortige Ausweisung von der Erforschungsanlage/Schürfstollen zur Folge.

## § 7 Haftung

Die Benutzung des Besucherstollen und der Erforschungsanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Idar-Oberstein haftet nur für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für das vorsätzliche oder grob fahrlässige Verhalten der von ihr eingesetzten Personen.

Die Besucher haften ihrerseits für alle verursachten Schäden sowie für Schäden an der Anlage, die durch Missachtung der Benutzungsordnung entstehen.

## § 8 Eintrittsgelder

1. Für den Besucherstollen sowie für die Erforschungsanlagen sind die nachstehenden Eintrittsgelder am Verkaufskiosk im Steinkaulenberg in bar gegen eine entsprechende Eintrittskarte zu zahlen.
2. Für bestimmte Besuchergruppen (Fremdenverkehrsamt u. ä.) kann das Aufsichtspersonal besondere Vereinbarungen über die Zahlungsweise treffen.
3. Mit dem Kauf der Eintrittskarte werden die Vorschriften der Benutzungsordnung anerkannt.
4. Die Eintrittspreise betragen aufgrund Beschluss des Stadtrates vom 02.02.1981, 23.03.1981, 02.11.1987, 18.12.1989, 09.12.1992 und 31.01.2001 (\*\*\*)

### 4.1 im Besucherstollen (je Führung)

4.1.1 Kinder unter 6 Jahren im Familienverband haben **)	<b>freien Eintritt</b>
4.1.2 Kinder unter 6 Jahren in Gruppen zahlen	<b>1,00 EUR</b>
4.1.3 Jugendliche von 6 – 15 Jahren zahlen	<b>2,50 EUR</b>
4.1.4 Schüler/innen in Klassen zahlen	<b>2,00 EUR</b>
4.1.5 Erwachsene zahlen	<b>4,00 EUR</b>
4.1.6 Erwachsene in Gruppen ab 10 Besucher zahlen	<b>3,00 EUR</b>
4.1.7 Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Arbeitslose, Wehrpflichtige u. Zivildienstleistende zahlen gegen Vorlage ihres Ausweises oder ihres Bewilligungsbescheides	<b>2,50 EUR</b>

**4.2 in den Erforschungsanlagen (1 Zeitraum = 3 Stunden)**

4.2.1 für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren	<b>13,00 EUR</b>
4.2.2 für Behinderte, Studenten, Arbeitslose, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende gegen Vorlage ihres Ausweises	<b>5,00 EUR</b>
4.2.3 für Jugendliche von 6 bis 15 Jahren nur auf dem Schürfvorplatz	<b>5,00 EUR</b>

**§ 9  
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 15. März 1981 in Kraft.

- 
- \*) Änderung der Benutzungsordn. lt. SR-Beschluss 7/82-40-11 v. 13.09.82  
Inkrafttreten: 01.01.1983
- \*\*) Änderung der Benutzungsordn. lt. SR-Beschluss 8/87-40-11 v. 02.11.87  
Inkrafttreten: 01.01.1988
- \*\*\*) letzte Änderung durch SR-Beschluss 02/01, 80-11, vom 31.01.2001  
Inkrafttreten: 01.01.2002